



## Richtlinien über die Verwendung des Internets im öffentlichen Beschaffungswesen

vom 2. Juni 2010<sup>1</sup>

Das Baudepartement und die Staatskanzlei des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 44ter Bst. a und a<sup>bis</sup> der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. April 1998<sup>2</sup>

als Richtlinien:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Geltungsbereich*

*Art. 1.* Diese Richtlinien regeln die Verwendung des Internets bei folgenden Bekanntmachungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens:

- a) Ausschreibung des Auftrags<sup>3</sup> und des Wettbewerbs<sup>4</sup> im offenen und im selektiven Verfahren;
- b) Veröffentlichung des Zuschlags<sup>5</sup> bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen<sup>6</sup> unterstehen;
- c) Veröffentlichung des Abbruchs und der Wiederholung des offenen und des selektiven Verfahrens<sup>7</sup>;
- d) Veröffentlichung der Nettopreise der Angebote nach der Öffnung im offenen und selektiven Verfahren<sup>8</sup>.

### II. Bekanntmachungen im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz ([www.simap.ch](http://www.simap.ch))

#### *Zugangsberechtigung*

*Art. 2.* Der Auftraggeber registriert sich im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)). Die Rechtsabteilung des Baudepartementes überprüft die Zugangsberechtigung für die Datenerfassung und gibt sie frei.

#### *Publikationsorgane*

*Art. 3.* Vorgeschriebene Publikationsorgane sind:

<sup>1</sup> In Vollzug ab 1. Juli 2010.

<sup>2</sup> sGS 841.11, Fassung gemäss III. Nachtrag.

<sup>3</sup> Art. 17 Abs. 1 VöB, sGS 841.11, Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>4</sup> Art. 40 Abs. 2 VöB, sGS 841.11, Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>5</sup> Art. 36 VöB, sGS 841.11, Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>6</sup> Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Dezember 1994, SR 0.632.231.422; Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999, SR 0.172.052.68.

<sup>7</sup> Art. 38 Abs. 2 VöB, sGS 841.11, Fassung gemäss Nachtrag.

<sup>8</sup> Art. 30 Abs. 4 VöB, sGS 841.11, Fassung gemäss III. Nachtrag.

- a) das kantonale Amtsblatt<sup>1</sup>;
- b) das Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)).

Der Auftraggeber:

1. erfasst die Bekanntmachung im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz ([www.simap.ch](http://www.simap.ch));
2. wählt die weiteren Publikationsorgane;
3. stimmt das Publikationsdatum auf das kantonale Amtsblatt ab.

### **Veröffentlichung**

*Art. 4.* Die im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)) erfasste Bekanntmachung nach Art. 1 Bst. a bis c dieser Richtlinien wird auf elektronischem Weg an die Staatskanzlei als Herausgeberin des kantonalen Amtsblatts weitergeleitet.

Die Bekanntmachung wird am gewählten Publikationsdatum:

- a) automatisch im Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz ([www.simap.ch](http://www.simap.ch)) veröffentlicht;
- b) durch die Staatskanzlei im kantonalen Amtsblatt publiziert.

### **III. Veröffentlichung der Nettopreise der Angebote nach der Öffnung im offenen und selektiven Verfahren**

#### ***Publikationsorgane***

*Art. 5.* Kantonale Auftraggeber veröffentlichen nach der Öffnung der Angebote die Nettopreise im offenen und selektiven Verfahren auf der Seite Öffentliches Beschaffungswesen im Kanton St.Gallen ([www.beschaffungswesen.sg.ch](http://www.beschaffungswesen.sg.ch))<sup>2</sup>.

Die anderen Auftraggeber geben den Anbietern nach der Öffnung der Angebote die Nettopreise im offenen und selektiven Verfahren in ihren Publikationsorganen oder direkt bekannt<sup>3</sup>.

#### ***Veröffentlichung durch kantonale Auftraggeber***

*Art. 6.* Grundlage für die Veröffentlichung bildet das Offertöffnungsprotokoll. Darin werden alle Angaben zu den Anbietern und den Angeboten mit Ausnahme der Nettopreise gelöscht.

Das kantonale Hochbauamt und das kantonale Tiefbauamt nehmen die Veröffentlichung auf der Seite Öffentliches Beschaffungswesen im Kanton St.Gallen ([www.beschaffungswesen.sg.ch](http://www.beschaffungswesen.sg.ch)) selbst vor.

Die anderen kantonalen Auftraggeber übermitteln die Angaben nach Abs. 1 als pdf-Dokument auf elektronischem Weg der Rechtsabteilung des Baudepartementes. Diese veröffentlicht das pdf-Dokument auf der Seite Öffentliches Beschaffungswesen im Kanton St.Gallen ([www.beschaffungswesen.sg.ch](http://www.beschaffungswesen.sg.ch)).

Nach der Rechtskraft des Zuschlags werden die Informationen auf der Seite Öffentliches Beschaffungswesen im Kanton St.Gallen ([www.beschaffungswesen.sg.ch](http://www.beschaffungswesen.sg.ch)) durch den Ersteller gelöscht.

---

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 1 GGA, sGS 0.1.

<sup>2</sup> Art. 30 Abs. 4 VöB, sGS 841.11, Fassung gemäss III. Nachtrag.

<sup>3</sup> Art. 30 Abs. 4 VöB, sGS 841.11, Fassung gemäss III. Nachtrag.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### ***Vollzugsbeginn***

*Art. 7.* Diese Richtlinien werden ab 1. Juli 2010 angewendet.

##### ***Aufhebung bisherigen Rechts***

*Art. 8.* Die Richtlinien über die Verwendung des Internets im öffentlichen Beschaffungswesen vom 30. Oktober 2002 werden aufgehoben.

Der Vorsteher des Baudepartementes:



Willi Haag, Regierungspräsident

Der Staatssekretär:



lic.phil.I Canisius Braun